

Satzung

des Vereins DRESDNER LITERATURTURNER e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „DRESDNER LITERATURTURNER e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden eingetragen und führt im Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung von Literatur und kultureller Bildung, kulturellem Austausch sowie die Unterstützung schriftstellerisch-künstlerischen Arbeitens und Schaffens.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Zusammenkünften zum regelmäßigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie von Schreibwerkstätten und Bildungsmaßnahmen
 - Planung und Verwirklichung von literarischen Projekten und Vorbereitung der Veröffentlichung
 - regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Medienkommunikation, Lesungen sowie durch eine eigene Vereinshomepage

- die Aufnahme und Pflege der Verbindung mit Persönlichkeiten und Institutionen, die in geistiger, kultureller und materieller Hinsicht die Ziele des Vereins fördern können.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten, resultierend aus der Mitgliedschaft, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln des Vereins begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verein besteht aus einer Anzahl von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern (Fördermitgliedern). Fördermitglieder nehmen in der Mitgliederversammlung nur das Anwesenheitsrecht und das Recht auf ihre beratende Stimme wahr. Sie besitzen kein Stimmrecht. Eine Mitgliederordnung kann durch den Vorstand festgelegt werden. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften entscheiden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand
- dem Tod des Mitgliedes bzw. der Auflösung der juristischen Person;
- der Auflösung des Vereins;
- dem Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Ruhen der Mitgliedschaft

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch diesen beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund angegeben wird .

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. langfristige Heilverfahren,
2. Auslandsaufenthalte beruflicher Natur
3. Sabbaticals, die mit großer räumlicher Entfernung zum Vereinssitz einhergehen sowie
4. den genannten Beispielen ähnliche Lebenssituationen

Die Mitgliedschaft kann nicht auf unbestimmte Zeit ruhen; die Dauer ist im Antrag anzugeben). Während die Mitgliedschaft ruht, ist das Vereinsmitglied von allen Rechten und Pflichten befreit, die mit der Vereinsmitgliedschaft verbunden sind . Entfällt der Grund für das Ruhen der Mitgliedschaft, so hat das Mitglied den Vorstand hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Mitgliedsbeiträge, die für die Ruhezeit bereits gezahlt wurden, werden nicht erstattet .

§ 5 Beiträge

Beiträge werden gesondert in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Weitere Organe können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.
- (3) Ergänzende Bestimmungen zur Arbeitsweise der einzelnen Organe bezüglich ihrer Kompetenzen und ihres Zusammenwirkens untereinander können in einer Geschäftsordnung festgehalten werden, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu verabschieden ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr gehören die ordentlichen Vereinsmitglieder an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert durch Beschluss des Vorstands oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Zur Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Einladungen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich und persönlich an jedes Mitglied, unter Verwendung der zuletzt bekannten Adresse, zu richten. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Nicht beschlussfähige Mitgliederversammlungen sind mit derselben

Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Es hat eine erneute Einladung zu erfolgen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Wiederholungsversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(8) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Für Änderungen des Vereinszweckes und der Satzung, Anfechtungen von Vorstandsbeschlüssen über Mitgliederaufnahme oder -ausschluss sowie die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

(10) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(11) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen müssen.

(12) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand gegen zu zeichnen.

(13) Das Stimmrecht für die Mitgliederversammlung kann durch Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht ist umfassend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie kann auf Sach-, Satzungs- oder Wahlabstimmungen begrenzt werden. Die Vollmacht darf nur an ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied erteilt werden. Die Vollmacht muss unterschriftlich erteilt werden. Jedes Mitglied darf nur eine Vollmacht nehmen. Die Erteilung und die Nahme der Vollmacht sind dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus drei Personen. Er kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erweitert werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist ungerade.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter/innen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung bezüglich der geleisteten Arbeit rechenschaftspflichtig.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt, können jedoch auch andere Mitglieder des Vereins mit bestimmten Geschäften beauftragen.

(5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand gegenzuzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt auf der Jahreshauptversammlung ein Mitglied für die Aufgaben der Revision. Zu den Mitgliederversammlungen gibt es einen Prüfbericht zum jeweiligen Finanzbericht des Vorstandes. **Die Prüfung** erstreckt sich auf die satzungsmäßige Verwendung der Finanzmittel.

§ 9 Protokoll und Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

(2) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst, Kultur und Bildung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt. Diese dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei der Liquidation müssen die Belange des Urhebers berücksichtigt werden.

(2) Sollten sich Bestimmungen dieser Satzung als ungültig erweisen, so bleibt die Gesamtgültigkeit der Satzung davon unberührt. Die entsprechenden Passagen sind so zu interpretieren, dass eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist, ihr Sinn jedoch erhalten bleibt. Ist dies nicht zu erreichen, sind sie ersatzlos zu streichen. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Diese Satzung tritt im Innenverhältnis nach Beschlussfassung der sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister.

Dresden, 6. Juli 2012

Fassung vom 29.11.2024